

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Fröhnd (Feuerwehrsatzung – FwS)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Fröhnd, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächsten Hilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Fröhnd ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen von hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte oder nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister/in kann die Feuerwehr beauftragen
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes in Theatern, Versammlungen,

Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister/in.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden.
  1. Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll das Feuerwehrmitglied erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Mitglieder der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Feuerwehrkommandanten/in zu richten. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen/ihren Austritt erklärt,
3. seine/ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter verloren hat.
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Ein ehrenamtlich tätiges Feuerwehrmitglied ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er/sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er/sie seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er/sie nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann das Feuerwehrmitglied nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen/ihren Antrag entlassen werden. Der/die Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiges Feuerwehrmitglied, das seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem/der Feuerwehrkommandanten/in anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt und er/sie seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrmitglieds aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein/ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der/die Betroffene ist vorher anzuhören. Der/die Bürgermeister/in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzuhalten.

(6) Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Aufforderung/Nachfragen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich tätige/n Feuerwehrkommandanten/in, seine/ihren Stellvertreter/in und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Der/die Feuerwehrkommandant/in und sein/seine Stellvertreter/in so wie auch der/die Jugendwart/in, sein/seine Stellvertreter/ in und auch der/die Gerätewart/in werden für ihre ehrenamtliche Arbeit Entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Ausschuss bestimmt.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem/der Feuerwehrkommandanten/in oder dem von ihm/ihr Beauftragte/n rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden.
- (8) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (9) Ist ein ehrenamtlich tätiges Mitglied der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliches Feuerwehrmitglied, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiges Feuerwehrmitglied der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm/ihr der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der/die Bürgermeister/in auf Antrag des/der Feuerwehrkommandanten/in mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ ahnden. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 das ehrenamtlich tätige Feuerwehrmitglied auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlung beeinträchtigt würden. Der/die Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Mitglieder der Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der/die Leiter/in der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss bestimmt und auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Sie haben ihr Amt im Falle ihres Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der/die Leiter/in der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Er/sie unterstützt den/die Feuerwehrkommandanten/in. Er/sie wird vom Stellvertretenden Leiter/in der Altersabteilung unterstützt und von ihm/ihr in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Mitglieder der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von dem/der Feuerwehrkommandant/in im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  4. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden
  5. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter verloren haben,
 Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit des Mitglieds zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er/sie in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

4. er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat oder
  5. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der/die Leiter/in der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart/in) und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom Feuerwehrausschuss bestimmt und auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Sie haben ihr Amt im Falle ihres Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann geeignet erscheinende Mitglieder der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und sein/ihr Stellvertreter/in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner/ihrer Abteilung verantwortlich; er/sie unterstützt den/die Feuerwehrkommandanten/in. Er/sie wird von dem/der stellvertretenden Leiter/in der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm/ihr in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Der Jugendwart ist Mitglied des Feuerwehrausschusses mit Stimmrecht.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten/innen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/in verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant/in
2. Feuerwehrausschuss
3. Hauptversammlung

## **§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der/die Leiter/in der Feuerwehr ist der/die Feuerwehrkommandant/in.

- (2) Der/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitteln in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des/der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in, werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum/zur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

- (5) Der/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/in, werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von dem/der Bürgermeister/in bestellt.
- (6) Der/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/in, haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der/die Bürgermeister/in das vom Gemeinderat gewählte Feuerwehrmitglied zum/zur Feuerwehrkommandanten/in oder seiner/ihrer Stellvertreter/in (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des/der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der/die Wahlberechtigte, der/die Einspruch erhoben hat, und der/die durch die Entscheidung betroffene Bewerber/in unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der/die Feuerwehrkommandant/in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/sie hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrücke Ordnung für die Aufgabe nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen, insofern erwünscht.
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,



3. für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Gesamtfirewehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtung zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit des/der Leiter/in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des/der Kassenverwalter/in und des/der Gerätewart/ins zu berichten,
7. dem/der Bürgermeister/in über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn/sie bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (9) Der/die Feuerwehrkommandant/in hat den/die Bürgermeister/in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er/sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr zur Beratung hinzugezogen werden.
- (10) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandanten/in hat den/die Feuerwehrkommandanten/in zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter/in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG)

## **§ 11 Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - a) der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden von dem/der Feuerwehrkommandanten/in auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestimmt und auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Der/die Feuerwehrkommandant/in kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Falle ihres Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12**

### **Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der/die Schriftführer/in und der/die Kassenverwalter/in werden an der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Bei Aufgabe des Amtes muss Rechtzeitig Bescheid gegeben werden, mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung. Der/die Gerätewart/in wird vom Feuerwehrkommandanten/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in auf unbestimmte Zeit eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten, ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der/die Kassenverwalter/in hat die Kameradschaftskasse der Feuerwehr zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Feuerwehrkommandanten/in annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200€ in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der/die Gerätewart/in hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu melden.

## **§ 13**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandant/in als dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Kommandant/in und aus 2 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an
  - der/die Jugendfeuerwehrwart/in
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Kassenverwalter/in
  - der/die Gerätewart/in
  - der/die Gruppenführer/in
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der

Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der/die Bürgermeister/in ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er/sie kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem/der Bürgermeister/in sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen insofern es verlangt wird.
- (7) Der/die Feuerwehrkommandant/in kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses, sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6, sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

#### **§ 14 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Feuerwehrkommandant/in findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der/die Feuerwehrkommandant/in einen Bericht über das vergangene Jahr und der/die Kassenverwalter/in einen Bericht über den Rechnungsabschluss der Kameradschaftskasse des Feuerwehrvereins zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem/der Bürgermeister/in 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b.) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b.) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Abs. 7.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geleitet. Steht er/sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine/n Wahlleiter/in
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 7 Buchstabe c.) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des/der Feuerwehrkommandanten und seiner/ihrer Stellvertreter/in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Mitglieder der Gesamtfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen zwei Monaten die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in oder seiner/ihrer Stellvertreter/in nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Mitglieder der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahl durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei bzw. durchgeführt werden
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Abs. 2 bis 7 sinngemäß.

## **§ 16**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträge aus Veranstaltungen,
  3. Sonstige Einnahmen,
  4. Mit Mittel des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens 1-mal von zwei Rechnungsprüfer/in, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister/in vorzulegen wen es verlangt wird.

## **§ 17 Datenschutz**

Jeder aktive Feuerwehrmann/frau der in der Freiwilligen Feuerwehr Fröhnd ist, hat eine Einverständniserklärung zu unterschreiben, ob er einverstanden ist zum Thema Datenschutz.

- (1) Daten wie z.B. Vorname, Name, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Ehrungen.
- (2) E-Mail Adresse
- (3) Fotos z.B. Ehrungen, Fotogalerien auf der Homepage der Feuerwehr/Gemeinde, PowerPoint Präsentationen, Diashow zur Jahreshauptversammlung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.7.1994 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79677 Fröhnd, den 19.05.2021

Michael Engesser, Bürgermeister

### **Beurkundung:**

1. Anschlag an der Verkündungstafel am 28.05.2021
2. Abgenommen am 07.06.2021
3. Hinweis im Schönauer Anzeiger am 28.05.2021
4. Anzeige dem, Landratsamt Lörrach geb. §4 Abs. 3GemO am 07.06.2021

